

§ 3 WVBegG Antragstellung

WVBegG - Wiener Volksbegehrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes ist beim Magistrat einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) das ausdrückliche Begehren auf Erlassung eines Landesgesetzes, welches mit seinem Titel oder seiner Überschrift zu benennen ist,
- b) den vollständigen Text des Gesetzentwurfes,
- c) die Bezeichnung von mindestens drei, höchstens jedoch sechs Bevollmächtigten (Familien- oder Nachname und Vorname, Beruf, Anschrift und eigenhändige Unterschrift), die in dieser Reihenfolge jeweils als ermächtigt anzusehen sind, die Gesamtheit der Antragsteller zu vertreten und
- d) die Volksbegehrenserklärungen in der erforderlichen Mindestanzahl (§ 6 Abs. 1).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at